



Antrag Nr.: 60 / 2021-24

Antragsteller: Spielausschuss
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 09.03.2023
Antrag: Änderung § 42

§ 42 Strafen gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende

Gegen Spieler, Teamoffizielle, Beteiligte bzw. Anwesende können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

- (1) für Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines Spielerpasses oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung
 - bis zu zwölf Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~250~~ 500,00 €
- (2) für unberechtigte Teilnahme
 - a.) durch Männer in Juniorenmannschaften und durch Frauen in Juniorinnenmannschaften
 - bis zu acht Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~400~~ 300,00 €
 - b.) Nachwuchsspieler in unzulässigen Altersklassen
 - bis zu vier Spielen Sperre
 -
- (3) für Teilnahme an Spielen während einer eigenen Sperre
 - bis zu sechs Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~250~~ 500,00 €

[Absätze 4 bis 7 bleiben unverändert]

- (5) für falsche Angaben zur Erlangung der Spielberechtigung
 - mindestens sechs Monate und/oder Geldstrafe bis zu ~~300~~ 500,00 €
- (6) für wissentlichen Einsatz unter falschem Namen
 - mindestens vier Monate und/oder Geldstrafe bis zu ~~300~~ 500,00 €

Begründung: Erhöhung des Spektrums für Geldstrafen bei Verfahren durch das Sportgericht, Anpassung an die Gegebenheiten

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.